

Anzeige über die Aufnahme der Nutzung

An (untere Bauaufsichtsbehörde):

--

Der Bauherr ist gem. Art. 78 Abs. 3 BayBO verpflichtet, die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen mindestens jeweils zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

1. Bauherr

Name:	Vorname:	Telefon (mit Vorwahl):
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens:

3. Baugrundstück

Gemarkung:	Flur-Nr.:
Gemeinde:	Straße, Hausnummer:
Verwaltungsgemeinschaft:	Gemeindeteil:

4. Abschließende Baufertigstellung am _____

Die abschließende Fertigstellung umfasst gem. Art. 78 Abs. 3 BayBO die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

5. Das Bauvorhaben hat

keine Kamine _____ Kamine

Eine Bescheinigung gem. Art. 78 Abs. 4 BayBO des Bezirkskaminkehrermeisters über die Benutzbarkeit der Abgasleitungen, Kamine und der Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten liegt bei.

Für Besichtigungen und die damit verbundenen Prüfungen stehen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereit (Art. 78 Abs. 3 BayBO).

Ort:	Datum:	Unterschrift des Bauherrn:
------	--------	----------------------------